

Statuten

Interkultureller Verein in Brugg

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Interkultureller Verein in Brugg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg. Er ist politisch und konfessionell neutral

II. Zweck und Ziel

Art. 2 Der Verein bezweckt die Führung eines Begegnungspunkt für Einheimischen und Migranten verschiedener Nationen die sich kreativ und kulturell entfalten wollen.

Der Verein fördert

- die Verständigung, den Austausch und das Zusammenleben zwischen Schweizer Bevölkerung und Zugewanderten
- kontinuierliche Ausübung der Orts-Landessprache Deutsch
- bessere Anpassung und Verständnis zu den schweizerische Kultur

- Angebotene Kurse/Veranstaltungen sollen bestehende Aktivitäten der Ortsvereine nicht konkurrenzieren.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mittel

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Vereinsaktivitäten und Kurse
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

IV. Mitgliedschaft

Art.4 Der Verein besteht aus:

- a. Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Gönner

Art. 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet.

Art. 4.2 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 4.3 Die Mitgliedschaft als Gönner ist möglich, für Personen, Firmen und Institutionen, welche den Verein unterstützen.

Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 5 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat wird der/die Gesuchsteller/In Mitglied des Interkulturelles Verein in Brugg.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich durch schriftliche Austrittserklärung an der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Entscheid wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme eingeladen.

Ausschlussgründe sind:

- Verletzung der Statuten
- Verstöße gegen die Ziele des Vereins
- Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 7 Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses, durch schriftlich begründete Eingaben an den Vorstand, die Behandlung des Ausschlusses durch die Generalversammlung zu verlangen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

VI. Beitragspflicht

Art. 8 Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Jahresbeiträge werden in dem von der Generalversammlung genehmigten Reglement Beitragspflicht festgelegt (**Anhang 1**).

VII. Organe

Art. 9 Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Arbeitsgruppen
- Das Sekretariat

1. Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. März statt und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 11 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat folgende unerziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

2. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung - Mitglieder - Amtsdauer

a) Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- einem weiteren Mitglied.

Ämterkumulation ist möglich.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei begründeten Rücktritten innerhalb einer Amtsdauer finden die Ersatzwahlen nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Vorstandes statt.

b) Der Vorstand konstituiert sich - abgesehen von der Wahl des Präsidiums durch die Generalversammlung - selbst.

c) Ausser den vom Verein beauftragten oder Angestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen üben alle Personen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 15 Vorstand – Entschädigung

Für Sitzungs- und Reisespesen, sowie besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets bzw. eines Spesenreglements, welches vom Vorstand erlassen wird, ausgerichtet werden.

Art. 16 Vorstand – Aufgaben

- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Führung des Vereines im Rahmen aller Zweckbestimmungen
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 der Statuten
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Anstellung des Sekretariats und Ausarbeitung deren Pflichtenhefts
- Festsetzung, Vorbereitung, und Einberufung der Generalversammlung
- Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erlass eines Spesenreglements
- Alle dem Vorstand übertragenen Entscheidungen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

3. Revisionsstelle

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

VIII. Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium ist unterschriftsberechtigt je zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Postcheck und Bankverkehr hat die Präsidentin/ der Präsident Einzelunterschrift.

Zur Erleichterung der Vereinsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und Einzelunterschriften erteilen.

IX. Finanzielle Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

XI. Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 12.5.2016 zur Abstimmung gelegt und nach der Einnahme der Wahl in Kraft getreten.

Datum, Ort 12.5.2016, Brugg

Der Präsident / die Präsidentin

Der Protokollführer / Die Protokollführerin